



## **Verordnung**

### **über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeankleinverordnung – HundeV)**

Die Gemeinde Allershausen erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

#### **§ 2**

#### **Anleinpflicht, Betretungsverbot**

(1) Für Kampfhunde und große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für folgende Gebiete in Allershausen

- a) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- b) und allen anderen öffentlichen Anlagen (z.B. Sportplätze, Volksfestplatz, Glonnfeldpark und Glonnterrassen), sowie auf öffentlichen Wegen und Straßen in einem Umkreis von 200 m zu diesen Anlagen und Kinderspielplätzen.

(2) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet.

#### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen, die reißfest ist und eine Länge von maximal 2 Meter nicht überschreitet. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweiligen gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsenen Hunde der betroffenen Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsenen Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundepolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, sowie der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 einen Kampfhund oder großen Hund ohne Befolgung der Anleinpflcht mit sich führt,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Allershausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 05.12.2011 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Allershausen, 22.09.2021



Martin Vaas  
Erster Bürgermeister